

Telefon: 0 233-44635
Telefax: 0 233-989 44635

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung. Mobilität
Waffen, Jagd, Fischerei
KVR-I/211

Auf Silvesterböllerei verzichten

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03071 der Bürgerversammlung
des 25. Stadtbezirkes Laim am 19.11.2019

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01166

Beschluss des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirkes Laim vom 17.09.2020 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim hat am 19.11.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, ein Feuerwerksverbot für den 25. Stadtbezirk zu erlassen.

1. Dazu im Einzelnen:

Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz (GG) hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über das Sprengstoffrecht. Diesbezüglich hat das Bundesministerium des Innern durch Erlass der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk detailliert geregelt, so dass für die betreffenden Städte bzw. Kommunen keine Möglichkeit besteht, über den vorgegebenen Rahmen der 1. SprengV hinaus durch eigene Anordnungen tätig zu werden und entsprechende Verbote zu erlassen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass durch Erlass der 1. SprengV die von den Feuerwerkskörpern ausgehenden spezifischen Gefahren abschließend geregelt sind.

Gleichwohl wurde den Kommunen im § 24 Abs. 2 1. SprengV die Möglichkeit gegeben, das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen einzuschränken.

Gemäß §§ 23 und 24 1. SprengV ist das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31.12. und am 01.01. nicht erlaubt. Dies trifft aber größtenteils nicht auf die bebauten

Bereiche in München zu, die in der Regel aus Ziegeln oder Stein/Beton errichtet wurden.

Ebenfalls kann die zuständige Behörde allgemein oder für den Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung (also nur die Silvesterkracher) in bestimmten dicht besiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden auch am 31.12. und 01.01. nicht abgebrannt werden dürfen. Somit bleibt festzuhalten, dass die in der 1. SprengV vorgesehenen Ermächtigungen kein generelles Abbrennverbot von Silvesterfeuerwerk für das Stadtgebiet München bzw. die größten Teile des Stadtgebietes zulassen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 außerhalb von Silvester grundsätzlich verboten ist und einer Genehmigung der zuständigen Kommune bedarf (§§ 23 und 24 1. SprengV).

Letztlich lässt der abschließende Regelungscharakter der 1. SprengV, die dem Bundesrecht angehört, einen Rückgriff auf Landesrecht nicht zu (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 13.05.2016, Az. 8 C 1136 / 15 N). Dies wird dadurch begründet, dass das bestimmungsgemäße Abbrennen von Silvesterfeuerwerk keine Gefahr - sondern allenfalls eine Belästigung – darstellt.

2. Bereits getroffene Maßnahmen und einschlägige Rechtsgrundlagen

Aufgrund der eindeutigen Regelungen des Gesetzgebers besteht seitens der Kreisverwaltungsbehörde keine Möglichkeit hier selbständig über den vorgegebenen Rahmen des Sprengstoffrechts hinaus tätig zu werden, und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 weiter einzuschränken bzw. zu verbieten.

Es wurde bereits aufgrund § 24 Abs. 2 Nr. 2 1. SprengV eine Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Rings (Umweltzone) für den Jahreswechsel 2019 auf 2020 erlassen.

Wie dargestellt, sind den Verwaltungsbehörden in Bezug auf den Erlass entsprechender Verbote enge Grenzen gesetzt. Ein stadtweites bzw. auf den gesamten Stadtbezirk begrenztes Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern würde einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Die rechtliche Grundlage zum Erlass der Allgemeinverfügung über das Verbot des Mitführens und Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F2, F3, F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes im Gebiet vom Marienplatz/-hof bis Stachus stellt das Landesstraf- und Verordnungsgesetz dar. Aufgrund von Sicherheitsbedenken und der Situation im genannten Gebiet aus den Vorjahren konnte zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung das Verbot erlassen werden.

Das Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 auf dem Viktualienmarkt vom 31.12.2019 bis 01.01.2020 erfolgte aufgrund von § 2 Abs. 2

der Markthallen-Satzung, welche die Markthallen München berechtigt zur Gewährleistung des Brandschutzes Allgemeinverfügungen zu erlassen. Zwar wurden in den Vorjahren wenig pyrotechnische Gegenstände auf dem Viktualienmarkt abgebrannt. Man befürchtete jedoch aufgrund des Verbots am Marienplatz eine dahingehende Verlagerung. Um die erhebliche Anzahl an historischen Marktständen, welche aus Holz errichtet sind, vor der oftmals unsachgemäßen Verwendung von Feuerwerkskörpern zu schützen, wurde das Verbot erlassen.

Damit den Kommunen die rechtlichen Grundlagen zum Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen, welche über den Handlungsrahmen des § 24 Abs. 2 1. SprengV hinausgehen, zur Verfügung gestellt werden, hat sich Herr Oberbürgermeister Reiter bereits am 27.08.2019 an den Deutschen Städtetag gewandt. Dieser hat bereits mitgeteilt, dass er die Initiative des Oberbürgermeisters unterstützt und weiter diskutiert.

Zudem wurde an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat herangetreten, welches mitgeteilt hat, dass der gesetzgeberische Handlungsbedarf fortlaufend geprüft wird. Es wurde bereits eine Arbeitsgruppe gebildet, welche unter Einbindung der für den Vollzug des Sprengstoffrechts zuständigen Länder sowie fachlich betroffener Bundesressorts das Sprengstoffrecht überarbeitet. Es ist geplant zu Beginn der nächsten Legislaturperiode einen Gesetzesentwurf in den Bundestag einzubringen.

3. Erfahrungsbericht des Polizeipräsidiums München Abteilung Einsatz E2 vom 26.06.2020

Die Polizei zieht allgemein ein positives Fazit. Aufgrund der erlassenen Allgemeinverfügung „Altstadtfußgängerbereich“ konnten gefährliche Situationen wie aus den Vorjahren frühzeitig verhindert werden. Die Durchsetzung dieser Verbote war aber nur aufgrund einer starken Polizeipräsenz möglich.

Weitere Gefahrenschwerpunkte wurden nicht benannt, so dass für eine Ausweitung der Verbotszonen keine rechtlichen Grundlagen vorhanden sind.

4. Einschätzung des Kreisverwaltungsreferates

Nach Art. 23 Abs. 1 Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) können zur Verhütung von Gefahren für u.a. Leben und Gesundheit Verordnungen oder Anordnungen für den Einzelfall erlassen werden.

Voraussetzung für ein behördliches Eingreifen ist eine prognostizierbare Gefahr. Eine solche Gefahr konnte zum Jahreswechsel 2019/2020 für den Marienplatz und dessen unmittelbare Umgebung zweifelsfrei prognostiziert werden. Das Polizeipräsidium München dokumentierte in der Vergangenheit bei der Begleitung der spontanen Silvesterfeierlichkeiten in der Münchner Innenstadt im Bereich des Marienplatzes und seinem näheren Umgriff zahlreiche Verstöße und gefährliche Situationen beim

Abbrennen von Silvesterfeuerwerk. Diese reichten von gegenseitigem Beschießen bis hin zu gezieltem Werfen von Knallkörpern in Menschenmengen.

Für andere Örtlichkeiten im Stadtgebiet konnten erfreulicherweise solche Szenarien nicht prognostiziert werden. Soweit sich diese Einschätzung ändert, wird das Kreisverwaltungsreferat darauf lageangepasst reagieren.

Ergänzend ist festzustellen, dass die Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens und Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände erfolgreich um- und durchgesetzt wurde, dies jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit nur aufgrund entsprechender Öffentlichkeitsarbeit und der sichtbaren Präsenz von Ordnungskräften (ca. 500 Kräfte der Polizei und Kräfte des KAD) möglich war.

5. Fazit

Der Forderung des 25. Bezirksausschusses – Laim, die private Böllerei an Silvester im 25. Stadtbezirk beziehungsweise stadtweit zu verbieten, ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Zudem möchten wir noch hinzufügen, dass das Referat für Arbeit und Wirtschaft zur Zeit prüft, ob und wie eine durch die Stadt München veranstaltete zentrale Laser-/Lichtshow an Silvester möglich wäre.

Weiterhin ist derzeit ein Antrag der ÖDP-Fraktion in Bearbeitung (Antrags Nr. 14-20 / A 06472; Bürgerwillen umsetzen: Silvesterfeuerwerke weiter einschränken), der eine mögliche Ausweitung der Verbotszonen thematisiert. Dieser wird voraussichtlich am 29.09.2020 im Kreisverwaltungsausschuss behandelt. Das Ergebnis kann danach im RIS eingesehen werden.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 03071 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim am 19.11.2019 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Mobilität, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Der Empfehlung, ein Feuerwerksverbot für den 25. Stadtbezirk bzw. für das Gebiet der Landeshauptstadt München zu erlassen, wird daher nicht entsprochen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03071 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim vom 19.11.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 25. Stadtbezirkes Laim der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Mögele

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 25

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An KVR-I/222

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 25 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 25 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 25 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA-I/21

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532